

STATUTEN

des Vereines „Golfclub Mariahof“.
Fassung vom 12.10.2008 / beschlossen von der a.o.GV

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Mariahof“
- (2) Er hat den Sitz in Mariahof in der Steiermark.

§ 2

Zweck und Clubjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels und damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- Ausbildung im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette - durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Zusammenkünfte
- Herausgabe von Mitteilungsblättern.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Clubumlagen inkl. der Abgaben an den Steirischen GV und ÖGV
- Sonstige Einnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes
- Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Erträge von Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Zweitmitglieder und Fernmitglieder
- c) Junioren
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Ruhende Mitglieder

Ad a)

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, als solche vom Vorstand aufgenommen werden und die vorgeschriebenen Club-Mitgliedsbeiträge und Clubumlagen, sowie Abgaben an den Steirischen GV und ÖGV, leisten.

Ad b)

Zweitmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die bereits Mitglieder in einem Golfclub des In- oder Auslandes sind. Fernmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer Entfernung von mehr als 150 Kilometern haben. Sie haben aktives Stimmrecht in der Generalversammlung und können in den Vereinsvorstand gewählt werden.

Ad c)

Junioren sind ordentliche Mitglieder – und gliedern sich in Kinder bis zum vollend. 14. Lj., Jugendliche bis zum vollend. 19. Lj und Studenten bis zum vollend. 27. Lj)

Ad d)

Fördernde Mitglieder, sind außerordentliche Mitglieder, die ihre Interessen an dem Verein durch Leistung von regelmäßigen wiederkehrenden finanziellen Beiträgen bekunden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) in der Generalversammlung.

Ad e)

Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden und die keine Beiträge zu entrichten haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber der Golfanlage Mariahof gestattet. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) in der Generalversammlung.

Ad f)

Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die längstens ein Jahr aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger persönlicher Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Der Antrag auf Ruhendlegung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Gewährung einer Ruhendlegung entscheiden der Vorstand des Clubs und der Betreiber der Golfanlage Mariahof innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt. Für den Zeitraum der Ruhelegung ist die Benützung der Sportanlage untersagt. Der Beitrag für ruhend gelegte Mitgliedschaften wird jährlich vom Vorstand mit dem Betreiber der Golfanlage Mariahof festgelegt. Die Abgaben an den Steirischen GV und ÖGV in der festgelegten Höhe sind ebenso zu bezahlen. Ruhende Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) in der Generalversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, jedoch muss auf die einschlägigen Bestimmungen des (mit dem Betreiber der Golfanlage Mariahof abgeschlossen) „Nutzungsvertrages“ Rücksicht genommen werden.

(3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

(4) Die Mitgliedschaft entsteht unter der Bedingung der Einzahlung der Beitrittsgebühr und des ersten Jahresnutzungsentgeltes auf das auf der Vorschreibung genannte Konto der Golfanlage Mariahof genannte Bankkonto. (Ausgenommen von dieser Bedingung sind Ehrenmitglieder.)

(5) Der Vorstand ist ermächtigt weitere „Bedingungen für Mitgliedschaften“ festzusetzen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluss der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Clubumlagen und/oder Jahresnutzungsentgelte im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Zahlungen bleibt hiervon unberührt.

(4.)Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied Handlungen setzt, die dem Ruf des Clubs Schaden zufügt oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Personen, die Golfetikette oder die Golfregeln betreffend beharrlich oder wissentlich nicht befolgt.

(5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mitglieder, die die Beiträge nicht termingemäß entrichten, können vom Vorstand von der Benutzung der Golfanlage ausgeschlossen werden.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

* an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

* die aus dem jeweils gültigen „Nutzungsvertrag“ (des Vereins mit dem Betreiber der Golfanlage Mariahof) entstammenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

* ggf. sonstige Einrichtungen des Vereins zu nützen.

(2) Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Ausgenommen hiervon sind gem § 4 lit. f „Ruhende Mitglieder“

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet, da sie ansonsten alle in Pkt. 1 genannten Rechte verlieren.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich im 4. Quartal am Ende des Vereinsjahres einberufen

(2) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Lediglich bei Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit ebenso bei der Abwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder bei dieser Generalversammlung anwesend ist.

Ist bei Einberufung einer Generalversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so kann eine neuerliche Generalversammlung eine halbe Stunde später einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann bei begründeter Abwesenheit schriftlich an ein anderes Mitglied mittels Vollmacht übertragen werden. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten)

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 3 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- e) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.

§ 11

Der Vorstand, Ergänzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und mindestens zwei, höchstens jedoch fünf weiteren Personen.

(2) Der Vorstand wird gemäß § 13 (Wahl des Vorstandes) von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode 2 (zwei) Jahren gewählt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode kann sich der Vorstand selbst durch Kooptierung eines neuen Mitglieds ergänzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des gewählten entspricht jener des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode übernimmt der 1. Vizepräsident die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die einen Präsidenten zu wählen hat. Dessen Funktionsperiode entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.

(5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- b.) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

g.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Clubumlagen in allen Beitragskategorien, sowie aller anderen etwaigen Gebühren und für alle Mitglieder.

h.) Verhandlung und Abschluss von Verträgen, sofern diese nicht von der Generalversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnet sind. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Generalversammlung für:

* Übernahme von Bürgschaften.

* Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Pflichten an Grundstücken,

* den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an Unternehmen, die im Eigentum des Vereins stehen,

* Gründung, Errichtung, Aufgabe, Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen, Betrieben, Teilbetrieben Niederlassungen und/oder Zweigniederlassungen die im Eigentum des Vereins sind.

* alle sonstigen Geschäfte, welche durch Beschluss der Generalversammlung explizit als zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Anträge zur Wahl des Vorstandes haben, sofern es sich nicht um Ergänzungswahlen gemäß §§ 11 Ziffer 3 und 4 handelt, jedenfalls die Benennung von mindestens sieben, höchstens jedoch neun wahlwerbenden Personen zu enthalten (Wahlliste). In der Wahlliste ist weiters zu vermerken, welche der wahlwerbenden Personen sich um die Präsidentschaft bewirbt. Im Falle von Ergänzungswahlen hat die Wahlliste soviel wahlwerbende Personen zu enthalten als Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.

(2) Von der Mitgliederversammlung wird die Wahl des Vorstandes aufgrund der abgegebenen Wahllisten vorgenommen. Sämtliche wahlwerbenden Personen, die auf jener Liste aufscheinen, welche die absolute Stimmenmehrheit (mind. 50,01 % der Stimmen) der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält, sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bzw. die Funktionsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt, darunter auch der in der Wahlliste bezeichnete Präsident. Wird im ersten Wahlgang von einer Liste die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Listen statt, welche die meisten Stimmen erzielt haben.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder benennen sodann aus Ihrer Mitte den Schriftführer und den Kassier. Dies gilt auch nach durchgeführten Ergänzungswahlen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck

einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.